

Einkaufsbedingungen der Firma

(Januar 2024)

Fluitronics GmbH, Europapark Fichtenhain B2, 47807 Krefeld

(im Nachfolgenden kurz BESTELLER genannt)

§ 1 Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem BESTELLER und seinen LIEFERANTEN, sofern der LIEFERANT Unternehmer ist. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des LIEFERANTEN finden nur Anwendung, wenn sie vom BESTELLER schriftlich bestätigt sind.
2. Mit der erstmaligen Lieferung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erkennt der LIEFERANT die Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart an.
3. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt. Vertragsänderung, Ergänzung oder mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie vom BESTELLER schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Nur schriftliche, mit Unterschrift oder mit Gültigkeitsvermerk versehene Bestellungen haben Gültigkeit. Es zählt ausschließlich der Inhalt der Bestellung. Der LIEFERANT hat die Bestellung innerhalb von 5 Tagen seit dem Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist der BESTELLER berechtigt, seine Bestellungen zu widerrufen. Ansprüche des LIEFERANTEN aufgrund wirksam erfolgten Widerrufs sind ausgeschlossen.
2. Der BESTELLER ist berechtigt, auch nach Vertragsschluß Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, wenn die Abweichungen für den LIEFERANTEN zumutbar sind.
3. Die vereinbarte Kennzeichnung der Ware (Marke des BESTELLERS / Artikel-Nr. / Serienzeichen / Herstellerzeichen etc.) ist zwingend und in geeigneter Form auf der zu liefernden Ware anzubringen und zu dokumentieren.
4. Der LIEFERANT darf Unteraufträge nur mit Zustimmung des BESTELLERS erteilen.

§ 3 Preise, Zahlung

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, für Zollformalitäten und Zoll sowie im Zweifel die jeweils geltende Mehrwertsteuer ein. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, sind die vom LIEFERANT verlangten Preise zuvor zur Einwilligung des BESTELLERS bekannt zu geben.
2. Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Daten und Mehrwertsteuerausweis in zweifacher Ausfertigung nach Lieferung zu übersenden.
3. Der BESTELLER zahlt nach Waren- und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 40 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto.
4. Bei Annahme vorrätiger Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
5. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung ist der BESTELLER berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche des BESTELLERS stehen dem LIEFERANTEN nur mit solchen Forderungen zu, die vom BESTELLER anerkannt oder rechtskräftig festgestellt bzw. bereits entscheidungsfähig sind.

§ 4 Liefertermine und -fristen

1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Zur Einhaltung zählt der Wareneingang beim BESTELLER.
2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, den BESTELLER unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.
3. Hält der LIEFERANT Liefertermine und -fristen aus Gründen, die in seiner Risikosphäre liegen, nicht ein, ist der BESTELLER berechtigt, ohne weitere Inverzug- und Nachfristsetzung vom Verträge zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.
4. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
5. Ein Eigentumsvorbehalt ist nicht vereinbart.

§ 5 Leistungsstörungen

1. Schwerwiegende Ereignisse, wie höhere Gewalt, die außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegen und unvorhersehbare Folgen für die Leistungsbereitstellung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Hauptleistungspflichten, soweit die jeweilige Vertragspartei ganz oder weit überwiegend an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist, ohne hierfür ein Verschulden zu haben. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen im Rahmen des Bezugs des LIEFERANTEN gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn dessen unmittelbarer Zulieferer seinerseits durch ein Ereignis gem. S. 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist und kein anderer Zulieferer zur Versorgung im Stande ist. Es besteht kein Leistungshindernis, wenn die Heranziehung eines alternativen Zulieferers selbst unter erheblichen Anstrengungen und höheren Kosten möglich ist. Der LIEFERANT trägt insoweit das umfassende Beschaffungsrisiko.
2. Eine automatische Vertragsauflösung ist mit Eintritt eines Ereignisses gemäß Nr. 1 nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem Leistungshindernis unverzüglich zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Soweit dem BESTELLER eine zeitliche, qualitative oder quantitativ abweichende Lieferung nicht zumutbar ist, kann er vom Vertrag zurücktreten.
3. Pönalen und Verzögerungsschäden beim BESTELLER, die Folge eines Ereignisses gemäß Nr. 1 im Pflichtenkreis des LIEFERANTEN sind, jedoch nicht mit Verweis hierauf verweigert werden können, hat der LIEFERANT zu tragen.
4. Soweit dem BESTELLER seitens seines Abnehmers eine Leistungsverweigerung gemäß Nr. 1 entgegengeworfen wird, ist der BESTELLER auch gegenüber dem LIEFERANTEN berechtigt, die weitere Abwicklung des Vertrages auszusetzen oder – soweit das Abnahmehindernis nicht in absehbarer Zeit entfällt – vom Vertrag zurückzutreten. Der LIEFERANT ist für diesen Fall nicht berechtigt, Ersatzansprüche zu stellen.

§ 6 Gefahrübergang / Verpackung / Versicherung

1. Die Lieferung hat grundsätzlich frei Haus zu erfolgen und erfolgt auf Gefahr des LIEFERANTEN bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung an der vertraglich vereinbarten Empfangs- oder Verwendungsstelle.
2. Der LIEFERANT hat die zu liefernden Gegenstände ausschließlich in umweltfreundlichem Verpackungsmaterial so zu verpacken, daß Transportschäden verhindert werden.
3. Der LIEFERANT versichert die Lieferung auf seine Kosten gegen Verlust und Schäden beim Transport und weist dem BESTELLER die Versicherung auf Anforderung nach.

§ 7 Mängelanzeigen

1. a) Der BESTELLER untersucht die gelieferten Produkte binnen einer Frist von zwei Wochen ab Lieferung der Ware. Ist die Funktion und Mangelfreiheit des gelieferten Produktes ohne unzumutbaren Aufwand erst bei dessen Einbau oder bei der Inbetriebnahme und / oder der Abnahme des Fertigproduktes feststellbar, kann die Untersuchung auch noch später zu einem dieser Anlässe erfolgen.
b) Wurde zwischen LIEFERANT und dem BESTELLER eine besondere Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen, beschränkt sich die Untersuchungspflicht auf Transportschäden, Identitäts- und Mengenprüfung sowie auf Funktionskontrolle. Das gleiche gilt, wenn der LIEFERANT gemäß ISO 9000 ff. zertifiziert ist, er mit dieser Zertifizierung erworben hat und er nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Vertragsschluß gegenüber dem BESTELLER schriftlich klargestellt hat, daß diese Bedeutung nicht an die Zertifizierung geknüpft werden solle.
2. Entdeckte Mängel sind binnen zwei Wochen zu rügen.
3. Der LIEFERANT verzichtet auf den Einwand verspäteter Untersuchungen und/oder Rügen, sofern der BESTELLER seinen Verpflichtungen entsprechend den vorstehenden Ziffern 1. bis 2. nachgekommen ist.

§ 8 Gewährleistung / Garantie

1. Der LIEFERANT garantiert, daß sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der LIEFERANT garantiert zudem die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der übernommenen Garantie, haftet der LIEFERANT für sämtliche daraus folgende Schäden einschließlich Folgeschäden. Der BESTELLER ist berechtigt, vom LIEFERANTEN die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.
2. a) Der Gewährleistungszeitraum beträgt zwei Jahre nach Feststellung des Mangels durch den BESTELLER, längstens jedoch 5 Jahre nach Gefahrübergang bzw. im Falle der Erbringung von Werkleistungen durch den LIEFERANTEN ab dem Zeitpunkt der Abnahme.
b) Im Falle des unveränderten Einbaus der Liefergegenstände in Produkte des BESTELLERS, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Produkte durch den Endabnehmer. Sie endet spätestens allerdings fünf Jahre nach Lieferung der Ware an den BESTELLER bzw. im Falle von Werkleistungen fünf Jahre nach Abnahme der Leistung durch den BESTELLER.
c) Davon unberührt bleiben etwaige Rückgriffsrechte des BESTELLERS gegen den LIEFERANTEN im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen eines Verbrauchers gegen seinen Vertragspartner auf Rücknahme der Ware oder Minderung des Kaufpreises. In diesem Fall gelten die besonderen Vorschriften für den Verbrauchergüterkauf gemäß §§ 478, 479 BGB.
3. Treten während der Gewährleistungszeit Sachmängel an Lieferungen auf, hat der LIEFERANT Nacherfüllung zu leisten und zwar nach Wahl des BESTELLERS durch Reparatur oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Ansprüche des BESTELLERS auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben davon unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten (Personal- / Materialaufwand / Transport / erforderlicher Rückruf etc.) trägt der LIEFERANT.
4. Wird der Nacherfüllungsanspruch vom Lieferanten nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt, gilt die Nacherfüllung als gescheitert und der BESTELLER ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne daß die Sachmängelhaftung des LIEFERANTEN im übrigen davon berührt wird.

§ 9 Produkthaftung

1. Der LIEFERANT ist verpflichtet, dem BESTELLER solche Schäden zu ersetzen, die ihm wegen eines Mangels des Liefergegenstandes entstehen. Wird der BESTELLER nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Fehlern der vom LIEFERANTEN gelieferten Ware beruhen, ist der LIEFERANT verpflichtet, den BESTELLER von sämtlichen Ansprüchen, die auf einen Mangel der gelieferten Teile zurückzuführen sind, freizustellen. Die Ersatzpflicht des LIEFERANTEN umfaßt neben Schadensersatzleistungen an Dritte auch die Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten, Ein- und Ausbaukosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand des BESTELLERS für die Schadensabwicklung.
2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Produkthaftungsversicherung, die auch – wenn und soweit eindeckbar – das Rückrufrisiko mitumfaßt, abzuschließen und dem BESTELLER auf Verlangen nachzuweisen. Der Versicherungsschutz der Produkthaftungsversicherung ist mindestens auf das Gebiet von ganz Europa, USA und Kanada zu erstrecken und hat hinsichtlich Umfang und Dauer den jeweiligen Haftungshöchstgrenzen des deutschen Produkthaftungsgesetzes zu entsprechen.

§ 10 Geheimhaltung / Modelle / Werkzeuge / Datenschutz

1. Der LIEFERANT ist verpflichtet, den Vertragsschluß vertraulich zu behandeln. Sämtliche kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem BESTELLER bekannt geworden sind, sind solange als Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten, solange sie nicht allgemein bekannt geworden sind. Die Geheimhaltungspflicht, die auch über die Beendigung des Vertrages hinaus gilt, hat der LIEFERANT seinen Beschäftigten, Unterlieferanten oder sonstigen Beauftragten vertraglich in gleicher Form aufzuerlegen.
2. Gegenstände, wie insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster und sonstige Fertigungsmittel, die dem LIEFERANTEN vom Besteller zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben Eigentum des BESTELLERS. Werden die

vorgenannten Gegenstände für den BESTELLER gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum des BESTELLERS, wobei der LIEFERANT als Besitzmittler fungiert. Das gleiche gilt für Rezepturen, Zeichnungen, Analysemethoden und für mitgeteilte Verfahrensweisen. Die vorbezeichneten Gegenstände, Unterlagen und Verfahrensweisen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des BESTELLERS überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Mitteilung über den Verwendungszweck und den Empfänger.

3. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die im Eigentum des BESTELLERS stehenden Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von dem BESTELLER angeforderten Waren einzusetzen und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Werkzeugen hat er auf eigene Kosten durchzuführen.

4. Dem LIEFERANTEN ist bekannt, daß seine personenbezogenen Daten vom BESTELLER auf Datenträger gespeichert werden.

§ 11 Schutzrechte

1. Der LIEFERANT haftet für Schäden, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben.

2. Sollten Dritte den BESTELLER oder seine Abnehmer wegen Schutzrechtsverletzung in Anspruch nehmen, stellt der LIEFERANT diese von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf Anfordern frei. Die Freistellungspflicht des LIEFERANTEN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem BESTELLER oder seinen Abnehmern aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung und -wahrnehmung sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

3. Die Freistellungspflicht des LIEFERANTEN besteht nicht, soweit die Liefergegenstände nach vom BESTELLER übergebenen Rezepturen, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen, diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Angaben des BESTELLERS in Unkenntnis der Schutzrechte Dritter hergestellt wurden. Dies gilt nicht im Falle grob fahrlässiger Unkenntnis des LIEFERANTEN. Soweit der LIEFERANT nach Ziff. 3 nicht haftet, stellt der BESTELLER ihn von Ansprüchen Dritter frei.

4. Der LIEFERANT wird die Nutzung veröffentlichter, eigener unveröffentlichter oder lizenzierte Schutzrechte Dritter bzw. von Schutzrechtsanmeldungen spätestens vor Abschluß der Vertragsverhandlungen schriftlich mitteilen. Einen zusätzlichen Vergütungsanspruch wegen der Nutzung eigener oder fremder Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen durch die Verwendung der gelieferten Teile hat der LIEFERANT nicht.

5. Die Verjährungsfrist für die in § 11 genannten Ansprüche gegen den LIEFERANTEN beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 12 Sicherheitsbestimmungen

1. Der LIEFERANT hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die dem Stand der Technik entsprechenden bzw. die darüber hinausgehende vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere auch DIN, EN, ISO, LMBG, VDE, IEC, EMVG, EG-Richtlinien (Bsp. EG Maschinenrichtlinie) und die sonstigen einschlägigen Regelwerke.

2. Der LIEFERANT verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen, insbesondere für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die Verpflichtung umfaßt sämtliche Vorschriften, die für Europa, USA und Kanada einschließlich des Herstellerlandes Geltung haben und - sofern von diesen abweichend - auch die Vorschriften der dem LIEFERANTEN mitgeteilten Abnehmerländer.

3. Beabsichtigt der BESTELLER, einen neuen ausländischen Markt mit dem Vertragsgegenstand zu beliefern, kann er dies dem LIEFERANTEN mitzuteilen. Über dort geltende schärfere Qualitäts- und/oder Fertigungsnormen haben sich die Parteien zu informieren. Erklärt der LIEFERANT nicht binnen einer Monatsfrist, ob er die dort einschlägigen Qualitäts- und/oder Fertigungsnormen kennt und ihnen genügen kann, geht der BESTELLER davon aus, daß der LIEFERANT die dort gültigen Qualitäts- und/oder Fertigungsnormen kennt und erfüllt.

4. Entsprechen die Produkte des LIEFERANTEN nicht den unter Ziffer 1. bis 3. aufgestellten Anforderungen, ist der BESTELLER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus bestehende Schadensersatzansprüche des BESTELLERS bleiben davon unberührt.

5. Beabsichtigte Änderungen des Liefergegenstandes sind dem BESTELLER mitzuteilen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des BESTELLERS.

6. Einhaltung der Exportbestimmungen: Der LIEFERANT garantiert, dass die im Rahmen dieser allgemeinen Bedingungen gelieferten Waren kein Eisen oder Stahl enthalten, das aus Russland stammt oder aus Russland exportiert wurde oder in sonstiger Weise gegen Artikel 3g (1) (d) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verstößt, der in Anhang XVII (Liste der in Artikel 3g genannten Eisen- und Stahlerzeugnisse) aufgeführt ist. Der Lieferant verpflichtet sich, Nachweise über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlerzeugnisse und Zwischenprodukte zu führen, die für die Verarbeitung der im Rahmen der Kapitel 72 und 73 des harmonisierten Zolltarifs gelieferten Waren verwendet werden, und diese Unterlagen dem Besteller auf Anfrage unverzüglich vorzulegen.

§ 13 Qualität und Dokumentation

1. Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigung sowie sonstige für den Bestellegegenstand oder dessen Verwendung erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen sowie die erforderlichen Kennzeichnungen der Teile (Marke des BESTELLERS / Artikel-Nr. / Serienzeichen / Herstellerzeichen etc.) und/oder deren Verpackung.

2. Die Kosten für die Konformitätserklärungen trägt der LIEFERANT. Die Konformitätserklärungen sowie sämtliche Dokumentationen und Unterlagen sind auf Verlangen des BESTELLERS in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.

3. Die Erstmusterprüfung erfolgt an Hand der "Erstmuster-Prüfvorschrift" des BESTELLERS.

4. Unabhängig davon hat der LIEFERANT die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er dem BESTELLER unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei sicherheitsrelevanten Bauteilen. Der LIEFERANT ist zur Überprüfung der Konstruktion auf Herstellbarkeit und zu einer Plausibilitätskontrolle

verpflichtet. Auf erkennbare Fehler der Vorgaben und absehbare Komplikationen hat er den BESTELLER unverzüglich hinzuweisen.

5. a) Werden bei der Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte in keinem Bereich des Werkstückes oder Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden.

b) Dies ist durch geeignete Prüf- und Meßverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren.

c) Der BESTELLER kann die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form verlangen.

6. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem LIEFERANTEN und dem BESTELLER nicht fest vereinbart, ist der BESTELLER auf Verlangen des LIEFERANTEN im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Unabhängig davon hat die Prüfung nach Art und Umfang zumindest dem Stand der Technik und den sonstigen vertraglichen Regeln bzw. Regelwerken zu entsprechen.

7. Sicherheitsrelevante Teile hat der LIEFERANT einer Prüfung zu unterziehen, die zu dokumentieren ist. Er hat dabei in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände geprüft worden sind. Dies gilt auch für die Prüfergebnisse. Der Prüfung unterliegen insbesondere sicherheitsrelevante Teile, die in den produktspezifischen bzw. technischen Unterlagen oder aufgrund gesonderter Vereinbarungen, als solche gekennzeichnet sind oder deren Sicherheitsrelevanz offensichtlich ist. Die Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und dem BESTELLER auf Anforderung kostenfrei vorzulegen. Vorlieferanten hat der LIEFERANT im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang durch schriftlichen Vertrag zu verpflichten.

8. Soweit Behörden, die für die Produktionssicherheit, Produktionskennzeichnung, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des BESTELLERS verlangen, erklärt sich der LIEFERANT gegenüber dem BESTELLER bereit, dem BESTELLER in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.

§ 14 Auditierung

1. Der BESTELLER ist berechtigt, eine Auditierung des LIEFERANTEN selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen nach seiner Wahl durchführen zu lassen. Diese umfaßt eine Überprüfung des Betriebs und des Qualitätssicherungssystems des LIEFERANTEN und eine anschließende Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch den BESTELLER gemacht.

2. a) Der BESTELLER ist zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebes des LIEFERANTEN zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt.

b) Sofern es in der Vergangenheit zu Qualitätsproblemen gekommen war, ist der BESTELLER auch zu unangemeldeten Kontrollen zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt. Dieses Recht steht dem BESTELLER nicht zu, wenn die letzte Beanstandung der Qualitätssicherungsmaßnahmen des LIEFERANTEN länger als ein Jahr zurückliegt oder bei zwei unangemeldeten Kontrollen infolge keine Mängel festgestellt werden konnten.

c) Der BESTELLER hat, sofern er ein berechtigtes Interesse nachweist, ein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Zulieferers. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden können, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umfang eines Rückrufs abschätzen zu können.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt der LIEFERANT seine Leistung ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren, beantragt, ist der BESTELLER berechtigt, von dem nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

2. a) Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im übrigen nicht.

b) Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch, dem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelungen zu ersetzen.

c) Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

3. a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist deutsch.

4. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) ist ausgeschlossen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des BESTELLERS. Der BESTELLER kann nach seiner Wahl allerdings den LIEFERANTEN auch an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung verklagen.